

Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte Strom
(gültig ab 01.01.2018)



Zählpunkte mit Leistungsmessung

Netznutzungsentgelte

	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis Euro/kW/a	Arbeitspreis Cent/kWh	Leistungspreis Euro/kW/a	Arbeitspreis Cent/kWh
Entnahme aus				
Mittelspannung (MSP)	6,05	4,14	104,89	0,18
Umspannung MSP/NSP	7,59	5,82	153,48	0,49
Niederspannung (NSP)	6,64	5,32	48,08	3,66

alle Entgelte zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %

Hinweise:

Durch das Netzentgeltmodernisierungsgesetz vom 17. Juli 2017 sind die Verteilnetzbetreiber gemäß § 120 Abs. 7 EnWG verpflichtet, fiktive Netzentgelte als Grundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ("vermiedene Netzentgelte") auszuweisen und zu veröffentlichen.

Zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte sind ab dem Jahr 2018 jeweils die Netzentgelte des Jahres 2016 zugrunde zu legen. Auf Basis der Preisblätter des Jahres 2016 werden ab dem Jahr 2018 die Kosten nach § 120 Abs. 5 des EnWG vollständig herausgerechnet, soweit sie in den Erlösobergrenzen des Jahres 2016 enthalten waren und damit in die Preisblätter des Jahres 2016 eingeflossen sind. Diese Kosten werden ab dem Jahr 2018 nicht mehr bei der Berücksichtigung der vermiedenen Netzentgelte berücksichtigt.

Daraus ergeben sich die Werte, die als Netzentgelte für die Übertragungsnetze der Berechnung der vermiedenen Netzentgelte im jeweiligen Jahr zugrunde zu legen sind. Auf dieser Basis wurden die Netzentgelte der Hellenstein-Energie-Logistik GmbH für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Sie dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung und bleiben ab dem Jahr 2018 konstant.

Für Bestandsanlagen vor dem 01.01.2018 mit **volatiler Erzeugung** werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für volatile Neuanlagen ab dem 01.01.2018 werden keine vermiedenen Netzentgelte vergütet.

Als Anlagen mit volatiler Erzeugung gelten gemäß § 3 Nr. 38a EnWG Anlagen mit Erzeugung von Strom aus Windenergieanlagen und aus solarer Strahlungsenergie.

Die in diesem Preisblatt genannten Entgelte sind nach Würdigung der vorstehenden Abschläge als Obergrenzen zu verstehen. Weist das aktuelle Preisblatt für Netznutzungsentgelte für eine Netzebene einen niedrigeren Preis aus, ist dieser bei der Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte zu verwenden.

Gemäß § 18 StromNEV sind bei der Abrechnung der vermiedenen Netzentgelte die Preise der jeweils vorgelagerten Netz- oder Umspannebene heranzuziehen, in denen die Einspeisung erfolgt (z.B. Einspeisung in die Niederspannung - Ansatz der Preise Umspannung zur Niederspannung).